

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 10. Mai 1910.

Inhalt.

Verordnung: über die Genehmigung des Bauens von Dampfkesseln etc.

Verordnung.

(Som 27. April 1910)

Die Dampfkesselaufsicht betreffend.

Auf Grund des Gesetzes vom 22. Januar 1874, die Anlage und den Betrieb der Dampfkessel betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 123), und der §§ 108 Ziffer 5 und 116 des Polizeiverordnungsbuches, sowie zum Vollzuge der §§ 24 und 25 der Gewerbeordnung, der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrats über die Anlage von Landdampfkesseln vom 17. Dezember 1908 (Reichsgesetzblatt 1909 Seite 3) und über die Anlage von Schiffsdampfkesseln vom 17. Dezember 1908 (Reichsgesetzblatt 1909 Seite 51) und der am 17. Dezember 1908 von den verbündeten Regierungen vereinbarten Bestimmungen über die Genehmigung, Unterzeichnung und Revision der Dampfkessel wird unter Aufhebung der Verordnung vom 24. Oktober 1891 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 181) verordnet, was folgt:

A. Die Genehmigung der Dampfkessel.

Voraussetzungen der Genehmigungspflicht.

§ 1.

Fälle der Genehmigungspflicht.

I. Einer behördlichen Genehmigung bedarf, wer im Großherzogtum:

1. einen stehenden Landdampfkessel oder einen Schiffsdampfkessel zum Zwecke des Betriebs anlegen will,
2. einen beweglichen Dampfkessel d. h. einen Dampfkessel, der an wechselnden Betriebsstätten benutzt werden soll, in Betrieb nehmen will,